



Beschluss der Fraktion vom 12. Mai 2009

Kinderrechte stärken - Für ein kindergerechtes Deutschland

I. Kinderrechte stärken

Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt alle Anstrengungen für eine Gesellschaft, in der jedes Kind gute Startchancen und gute Lebensbedingungen hat sowie seine Potenziale und Möglichkeiten entfalten kann. Kinder haben eigene Rechte. Kinderrechte müssen Richtschnur des politischen Handelns von Bund, Ländern und Kommunen sein.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) benennt umfangreiche Rechte für Kinder und Jugendliche zu deren Schutz, Förderung und Beteiligung, also zur angemessenen Berücksichtigung der Meinung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Die SPD-geführte Bundesregierung hat 2005 den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ verabschiedet, der an die Kinderrechtskonvention anknüpft. Er sieht die Themenschwerpunkte Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder sowie internationale Verpflichtungen vor. Ein Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung wurde Ende 2008 vorgelegt.

1. Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz bedeutet eine Stärkung der Kinder in unserer Gesellschaft. Zahlreiche Organisationen wie z. B. UNICEF Deutschland, das Deutsche Kinderhilfswerk und der Deutsche Kinderschutzbund sowie namhafte Verfassungsexpertinnen und Verfassungsexperten unterstützen eine solche Grundgesetzänderung.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert daher eine Änderung von Art. 6 GG, damit jedem Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zugesichert werden kann. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Das Grundgesetz benennt die Kinder bisher ausdrücklich nur im Rahmen der Elternrechte und nicht als selbstständige Träger eigener Grundrechte. Es enthält keine explizite Feststellung des Rechts eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die Neuregelung verdeutlicht die Rechte der Kinder, wie sie sich aus anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben, ohne die Elternrechte zu beschneiden.

2. Die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1992 bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention eine Vorbehaltserklärung abgegeben. Von Bedeutung ist heute nur noch der vierte Punkt der Erklärung, der sich auf das Ausländerrecht bezieht: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der BRD oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der BRD beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Mehrfach hat der Deutsche Bundestag die Rücknahme dieser Vorbehaltserklärung beschlossen. Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich seit Jahren für die Rücknahme ein. Die Bundesregierung sah sich jedoch außer Stande, diese Beschlüsse umzusetzen, da die Mehrheit der Länder eine Rücknahme ablehnt. Sie befürchten Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Asyl- und Ausländerrechts.

Die Rücknahme dieser Vorbehaltserklärung wurde vom Genfer UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mehrfach angemahnt. Auch Kinderrechtsverbände und -organisationen fordern seit Langem die Rücknahme der Vorbehaltserklärung. Die Rücknahme wäre innenpolitisch und international ein wichtiges Signal dafür, dass Deutschland beispielhaft für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen eintritt.

Die Kinderrechtskonvention definiert in ihrem Art. 1 alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kinder. Nach Art. 22 der Konvention haben Kinder, die den Status eines Flüchtlings begehren, Anspruch auf besonderen Schutz. Ein zentrales Problem bei der Behandlung minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland liegt jedoch darin, dass Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren, die Kinder im Sinne der Konvention sind, im deutschen Asylrecht als handlungsfähig gelten und somit die Notwendigkeit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters entfällt. Dadurch wird ihr Schutzanspruch aus Art. 22 der Konvention ausgehöhlt. Zudem erhalten sie in der Praxis oftmals keine Leistungen nach dem Jugendhilferecht, obwohl Flüchtlinge unter 18 Jahren auch nach dem deutschen Asylverfahrensrecht grundsätzlich dieselben Ansprüche nach dem Kinder- und Jugendhilferecht haben wie ihre Altersgenossen.

II. Unsere Forderungen

Mit dem Koalitionspartner haben wir in beiden Punkten keine Einigung erzielen können. Die Union blockiert nach wie vor beim Thema Kinderrechte. Die SPD-Bundestagsfraktion lässt aber nicht locker und fordert für die kommende Legislaturperiode

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 6 GG, der zum Ziel hat, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern,
2. die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention, die bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 abgegeben wurde.